

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01.01.2007)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Käufer der Fertiggarage(n) beziehungsweise Auftraggeber diverser Bauleistungen wird im Folgenden als AG, der Verkäufer der Garagen beziehungsweise der Auftragnehmer diverser Bauleistungen wird als AN bezeichnet.
- 1.2 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Insbesondere bedürfen Abreden mit Vertretern zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 1.3 Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den AN zustande. In der Zusendung von Preisen und Leistungsmodalitäten liegt selbst dann kein verbindliches Angebot im Rechtssinne, wenn solche Mitteilungen als Angebot bezeichnet werden.
- 1.4.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.5 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gestalten einerseits einen Kaufvertrag, nämlich sofern die Lieferung von Garage(n) betroffen ist (1.5.1/Teil 2) andererseits konkretisieren sie unter Umständen einen Werkvertrag (1.5.2/Teil 3):
- 1.5.1 Kaufvertrag über Garage(n)
- a) Die Leistungspflicht des AN besteht in der Lieferung einer durch den Vertrag bestimmten Anzahl von Fertiggaragen und in deren Bereitstellung an einem vom AG bestimmten Ort.
- b) Die Pflichten des AG bestehen neben der Zahlungspflicht darin, alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der AN seine Leistungen erbringen kann, sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.5.2 Werkvertrag über zusätzliche Bauleistungen
- a) Zu weiteren Leistungen, wie etwa Fundamentarbeiten, Erdarbeiten, Betonarbeiten, die Errichtung von Zufahrten, Dachbegrünungen, Elektrikerarbeiten und so weiter ist der AN nur dann verpflichtet, wenn diese zusätzlich beauftragt wurden.
- b) Für zusätzliche Bauarbeiten wird gegebenenfalls ein rechtlich selbständiger Vertrag geschlossen, wobei die Wirksamkeit des Werkvertrages aufschiebend bedingt ist und erst mit der Lieferung der Garage(n) eintritt. Handelt es sich bei den vereinbarten zusätzlichen Leistungen um für die Lieferung der Garage zwingend erforderliche, wird der entsprechende Teil des Werkvertrages schon zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Leistungen spätestens erforderlich werden, um die Garagen zu liefern.
- 1.6 Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. Der jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Garagenlieferungen ist das der Zeitpunkt der Lieferung auf die Baustelle, bei Werkleistungen zum Zeitpunkt der Abnahme.

Teil 2 Kaufvertrag

2. Preise

- 2.1 Die Preise und der Lieferumfang der Garage(n) werden individuell vereinbart. Der Preis für die Lieferung der Garage ist im Preis grundsätzlich nicht enthalten, ebenso sind keinesfalls irgendwelche Bauarbeiten enthalten.
- 2.2 Bei der Bildung des Preises für die Lieferung der Garage(n) wurden die vom AG angegebenen örtlichen Verhältnisse anhand der von ihm überlassenen Unterlagen berücksichtigt. Sofern durch etwaige Änderungen oder Anordnungen des AG, etwa eine andere als die ursprünglich vorgesehene Positionierung der Garage, die Grundlagen des Preises geändert, so darf der AN einen Zuschlag von 5% auf den ursprünglichen Kaufpreis verlangen.
- 2.3 Das gleiche gilt, wenn eine Garage eine Spezialanfertigung ist und der AG nachträglich Änderungen wünscht.
- 2.4 Der AN darf einen darüber hinausgehenden Mehrpreis verlangen, sofern er den Grund und die Höhe ihm darüber hinausgehender entstandener Kosten beweisen kann.
- 2.5 Kann die Auslieferung und Aufstellung der Garage aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, so ist der AN berechtigt, den Preis anzuheben, sofern und insoweit sich die Material- und Rohstoffkosten, Löhne und Gehälter sowie die Herstellungs- und Transportkosten erhöht haben und der AN dies beweist.
- 2.6 Das Recht zum Vertragsrücktritt nach den Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Der Lieferzeitpunkt wird individuell vereinbart. Sollte eine Auslieferung der Garage aus vom AG zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, so ist der AN berechtigt, für jeden Tag, der seit dem ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Tag vergangen ist, verschuldensunabhängig 25,- € Schadenersatz pro Tag als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Obergrenze für die Vertragsstrafe besteht in einem Betrag von 15 % des vereinbarten Preises. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 3.2 Weiterhin ist der AN berechtigt, unter weiterer Fristsetzung vom AG zu verlangen, dass dieser die Garage(n) im Werk des AN abholt. Bei fruchtloser Verstreichung dieser Frist ist der AN berechtigt, die Garage(n) auf Kosten des AG zu beseitigen
- 3.3 Für im Baufeld befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen hat der AG rechtzeitig entsprechende Pläne vorzulegen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Etwaige Kosten hierfür hat der AG zu tragen. Sämtliche Sicherungen der Leitungen oder deren Beseitigung obliegen dem AG, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.4 Die Beschaffung aller erforderlichen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, wie etwa eine Baugenehmigung oder eventuell erforderliche Genehmigungen für Straßen- oder Gehweg –

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01.01.2007)

- Sperrungen oder ähnliches obliegen dem AG. Den AN trifft keine Prüfungs- oder Hinweispflicht.
- 3.5 Sollten erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vom AG nicht eingeholt worden sein, muss er den AN von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 3.6 Die Befahrbarkeit der Zufahrtswege muss für das Lieferfahrzeug mit 5 t Radlast gegeben sein, so dass das Heranfahren an den Abstellplatz ohne Gefahr für öffentliche Wegflächen, Gehsteige, Schachtabdeckungen, das Grundstück und Nachbargrundstücke, für Personen, Geräte und Personal des AN sichergestellt sein. Der AG hat die Beseitigung bzw. Sicherung von Erd- und Freileitungen sowie sonstiger Hindernisse zu gewährleisten.
- 3.7 Führt eine Verletzung dieser Verpflichtungen durch den AG zu einem Schaden, so hat der AG für alle entstehenden Kosten aufzukommen. Gegenüber Ansprüchen Dritter hat der AG den AN freizustellen.
- 3.8 Der AG muss unter Berücksichtigung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften erkennbar den vorgesehenen Standort der Garage markieren. Dieser muss planeneben und ohne Böschung sein. Für die Beschaffenheit von Grund und Boden ist allein der AG verantwortlich. Weiterhin muss das Gelände für die Anfahrt und die Funktion des Lieferfahrzeuges geeignet sein. Für die Beurteilung dieser Frage steht der AN dem AG bereit. Eine Prüf- und Hinweispflicht des AN besteht nicht.
- 3.9 Sofern unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereichs der AN liegen, wie etwa höhere Gewalt, schlechte Witterung oder die Nichtlieferung durch Lieferanten eintreten sollten, wird der AN von der Leistungspflicht frei, sofern nicht eine zeitliche Verschiebung der Leistungen möglich ist. Sollte die zeitliche Verschiebung mehr als zwölf Monate andauern, sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 3.10 Sollten nach Vertragsschluss und vor der Erfüllung berechtigte Zweifel an der Solvenz oder dem Zahlungswillen des AG entstehen, so ist der AN berechtigt, seine Leistungen von der Vorleistung des AN abhängig zu machen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des AN Eigentum des AN.
- 4.2 Für den Fall der Weiterveräußerung der im Eigentum des AN verbleibenden Gegenstände tritt der AG schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an den AN ab, welcher die Abtretung annimmt. Die Geltendmachung der Primäransprüche bleibt davon unberührt.
- 4.3 Für den Fall, dass gelieferte Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes eines Dritten werden sollten, tritt der AG schon jetzt die daraus gegen den Dritten erwachsenden Forderungen ab, wobei der AN die Abtretung annimmt.
- 4.4 Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände oder in zugunsten der AN abgetretenen Forderungen, hat der AG unverzüglich die AN zu

unterrichten und diesem die erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen sind sofort nach Lieferung der Garage und Rechnungsstellung fällig.
- 5.2 Sofern der AG mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder anderen Rechtsverhältnissen in Verzug gerät, werden sämtliche Forderungen gegen ihn sofort fällig. Der AN ist in diesen Fällen berechtigt, von ihm noch zu erbringende Leistungen, auch aus anderen Verträgen, zu verweigern, von einzelnen oder sämtlichen Verträgen zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

6. Mängelansprüche und Haftung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist für die Garage(n) beträgt vier Jahre, sofern die Garage(n) nicht als Bauwerk(e) im Sinne des § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB angesehen wird/werden.
- 6.2 Für alle beweglichen Teile, auch wenn sie fest mit der Garage verbunden sind, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 6.3 Der AG kann zunächst Nacherfüllung verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der AG mindern. Das Recht, wegen eines Sachmangels vom Vertrag zurückzutreten wird ausgeschlossen, außer bei schweren Sachmängeln, welche dem vertragsgemäßen Gebrauch ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Alle Schadenersatzansprüche des AG wegen Sachmängeln werden ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung für Vorsatz oder Arglist. Garantien werden nicht abgegeben. Unberührt von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen bleibt auch die Haftung des AN
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen;
- b) Für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AN oder auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AN beruhen.
- 6.4 Risse aus Schwind- oder Temperaturspannungen beeinträchtigen weder die Gebrauchsfähigkeit noch die Beständigkeit von Stahlbetonfertiggaragen. Diese sind kein Mangel am Vertragsgegenstand, sondern sind betontechnologisch typische Erscheinungen. Geringe Maßabweichungen, Farbabweichungen oder Materialbeschaffenheitsabweichungen vom Muster sind ebenfalls kein Mangel.
- 6.5 Ein Mangel besteht ebenfalls nicht in einer etwaigen Pfützenbildung auf dem Garagendach. Dies ist eine Folge der geringen Dachneigung, welche dem AG bekannt ist und welche erforderlich ist, um in der gesamten Garage eine große Deckenhöhe zu erreichen. Durch eine etwaige Pfützenbildung wird weder die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01.01.2007)

Gebrauchsfähigkeit noch die Lebensdauer der Garage beeinträchtigt.

- 6.6 Unebenheiten des Garagenbodens sind herstellungsbedingt und stellen keinen Mangel dar, sofern sie nicht den Gebrauch der Garage beeinträchtigen.

Teil 3 Werkvertrag

7. Bauvertrag

- 7.1 Sofern gesondert Bauleistungen beauftragt wurden, gilt die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Die Regelungen der VOB/B wurden dem AN mit dem Angebot bzw. mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AG übergeben.
- 7.2 Die Preise für die vereinbarten Bauleistungen sind nicht in den Preisen für die Garagen enthalten. Es gelten die individuell vereinbarten Preise.
- 7.3 Der AG erteilt schon jetzt die Zustimmung zugunsten des AN, sämtliche Arbeiten nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch Dritte ausführen zu lassen. Vertragliche Beziehungen zu dem Dritten entstehen dadurch gegenüber etwaigen Dritten nicht.
- 7.4 Die Zahlungsbedingungen für die Bauleistungen richten sich nach der VOB/B, der AG sollte jedoch seine Zahlungspflicht bereits gleichzeitig mit der Bezahlung der Garage(n) erfüllen.

Teil 4 Allgemeine Schlussbestimmungen

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Eine Aufrechnung durch den AG ist ausgeschlossen, sofern es sich bei der aufgerechneten Forderung nicht um eine ausdrücklich vom AN anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
- 8.2 Bei Zahlungen ist die Auftragsnummer des AN zu angeben.
- 8.3 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung auch wenn der Lieferort oder der Sitz des Kunden nicht in Deutschland ist.
- 8.4 Soweit § 38 ZPO Anwendung findet, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Karlsruhe.
- 8.5 Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke bestehen, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass diese unwirksame oder lückenhafte Passage durch eine dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechende Regelung ersetzt oder ergänzt wird. Die übrigen Regelungen behalten volle Wirksamkeit.